



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2018.02551

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen die Gesuchunterlagen der **Einwohnergemeinde Fiesch** vom 2. November 2017 betreffend die Teilrevision der Nutzungsplanung und des Bau- und Zonenreglements betreffend das Projekt ÖV-HUB, in welchen sich auch der Baulinienplan „Richtraumprofil ÖV-HUB Fiesch“ im Massstab 1:2'000 betreffend Mindestabstand der Luftseilbahn Fiesch-Fiescheralp-Eggishorn befand;

Eingesehen den Artikel 16 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Fiesch mit der Marginale „Baulinienplan touristische Transportanlagen (Seilbahnen, Skilifte usw.)“ welcher neu wie folgt lautet: *Die auf Nutzungsplänen für die touristischen Transportanlagen festgelegten Baulinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten entlang der Anlage. Dieser Mindestabstand beträgt bei der Luftseilbahn Fiesch-Fiescheralp-Eggishorn beidseits der Achse 9.00 m. Bei Sesselliften und Skiliften kann dieser Grenzabstand von Fall zu Fall und abhängig vom Anlagetyp festgelegt werden. Bei Bauvorhaben innerhalb dieses Bereichs ist die Zustimmung der zuständigen Instanzen einzuholen. Dabei ist auch die Stellungnahme des Konzessionsinhabers der Anlage beizulegen;*

Eingesehen den Homologationsentscheid des Staatsrates vom 16. Mai 2018, womit besagte Teilrevision genehmigt wurde, wobei auch auf dem Baulinienplan der Homologationsvermerk des Staatsrates angebracht wurde;

Eingesehen die Tatsache, dass im Homologationsentscheid der Baulinienplan nicht explizit erwähnt wurde;

Eingesehen die Artikel 26, 38 ff., 55, 199 ff. und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG) sowie der Artikel 9 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen das Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 2017, womit die öffentliche Auflage des Baulinienplans (räumliche und reglementarische Festsetzung des Baulinienplans für das Lichtraumprofil der Seilbahn; Abstandsvorschrift ab Anlage-Achse) angezeigt wurde;

Eingesehen die Tatsache, dass keine Einsprachen gegen den Baulinienplan eingereicht wurden;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch vom 25. September 2017;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 39 vom 29. September 2017;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 9. April 2018 und vom 26. April 2018 womit eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass der Baulinienplan den haushälterischen Umgang des ausgeschiedenen Baulandes respektiert und verschiedene wichtige Grundsätze des Strassengesetzes, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer (Art. 26 StrG) berücksichtigt;

Erwägend, dass der Baulinienplan somit öffentlichen Interessen dient, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner;

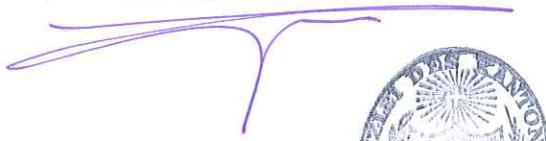
Erwägend, dass ausnahmsweise keine Entscheidgebühr erhoben wird;
auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**e n t s c h e i d e t
d e r S t a a t s r a t**

1. Der von der Gemeinde Fiesch ausgearbeitete Baulinienplan „Richtraumprofil ÖV-HUB Fiesch“ im Massstab 1:2'000 wird nachträglich homologiert.
2. Es wird kein neuer Homologationsvermerk auf besagtem Baulinienplan angebracht, zumal sich auf diesem Plan bereits der Staatsratstempel mit Datum vom 16. Mai 2018 befindet.
3. Es wird keine Entscheidgebühr erhoben.

Sitzung vom **20. Juni 2018**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 0.--

Verteiler 5 Ausz. DSIS — *A notifier par le Département*
1 Ausz. Fl